

## Wochenstundenausmaß

### 1. Wieviele Wochenstunden sind für den Religionsunterricht grundsätzlich vorgesehen?

Grundsätzlich ist der Religionsunterricht gesetzlich im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorgesehen. An manchen Schularten (zB Kollegs) oder im Rahmen von Schulversuchen kann es ausnahmsweise davon abweichende Regelungen geben. Das Wochenstundenausmaß ist aus der Stundentafel ersichtlich.

### 2. Unter welchen Voraussetzungen kommt es zu einer Reduktion des Stundenausmaßes?

§ 7a Religionsunterrichtsgesetz sieht vor, dass der Religionsunterricht nur im Ausmaß von einer Woche stunde stattfindet, wenn am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse

- weniger als 10 Schüler, die **zugleich**
- weniger als die Hälfte aller Schüler in dieser Klasse sind,

teilnehmen. Das heißt, wenn 10 Schüler teilnehmen, findet der Religionsunterricht grundsätzlich immer im Ausmaß von zwei Wochenstunden statt.

Zu den teilnehmenden Schülern im Sinne des § 7a RelUG gehören auch SchülerInnen, die zum Religionsunterricht als Freigegegenstand angemeldet sind.

**Es kann aufgrund von Vereinbarungen zwischen der ED Wien und den staatlichen Schulbehörden zu abweichenden Berechnungen kommen. Bei Fragen ist daher jedenfalls Kontakt mit der / dem zuständigen FI aufzunehmen.**

### 3. Gibt es eine Untergrenze an teilnehmenden SchülerInnen für das Zustandekommen des Religionsunterrichtes?

Eine Woche stunde kommt zustande, wenn

- am Religionsunterricht nur vier oder drei Schüler teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler der Klasse sind und
- keine höhere Schülerzahl durch Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe erreicht werden konnte.

In diesem Fall erhält der Lehrer allerdings nur die Bezahlung der einen Woche stunde, nicht aber sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung des Religionsunterrichtes erforderlichen Reisebewegungen.

Wenn in einer Klasse weniger als drei Schüler, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler der Klasse sind, am Religionsunterricht teilnehmen würden, kommt kein Religionsunterricht zustande.

### 4. Ändert sich das Wochenstundenausmaß, wenn sich während des Schuljahres die Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen ändert?

Wenn während des Schuljahres SchülerInnen zum Religionsunterricht hinzukommen (Widerruf der Abmeldung, Taufe, Schulwechsel etc) oder etwa durch Übersiedlung wegfallen, stellt sich die Frage, ob sich die Wochenstundenzahl verändert. Sollte dies bis Anfang Oktober der Fall sein, nehmen Sie bitte mit Ihrem / Ihrer zuständigen Fachinspektor/in Kontakt auf.

### 5. Kann das Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes schulautonom verändert werden?

Über das Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes kann schulautonom nicht verfügt werden.

### 6. Wann können Religionsunterrichtsgruppen gebildet werden?

Wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der SchülerInnen einer Klasse teilnehmen, können mit den SchülerInnen desselben Bekenntnisses einer anderen Klasse oder Schule (auch schulartenübergreifend) Religionsunterrichtsgruppen gebildet werden. Dies muss vom Standpunkt der Schulorganisation sowie des Religionsunterrichtes her vertretbar sein und darf daher nur in Rücksprache mit der zuständigen Fachinspektion erfolgen.

**7. Wie wird das Wochenstundenausmaß für Religionsunterrichtsgruppen berechnet?**

Das Wochenstundenausmaß für Religionsunterrichtsgruppen wird genauso berechnet wie für den Religionsunterricht in einer Klasse, wobei für eine Reduktion die SchülerInnen weniger als die Hälfte in ihrer jeweiligen Klasse sein müssen.

**8. Können SchülerInnen, in deren Klasse kein Religionsunterricht zustande kommt, am Religionsunterricht einer anderen Klasse, einer anderen Schulstufe oder einer anderen Schule bzw Schulart teilnehmen?**

Ja, es kann eine Religionsunterrichtsgruppe gebildet werden.

**9. Wann erhalten ReligionslehrerInnen keine Reisegebühren bzw keinen Fahrtkostenersatz im Zusammenhang mit der Reduktion der Wochenstunden?**

ReligionslehrerInnen erhalten keine Reisegebühren bzw keinen Fahrtkostenersatz, wenn eine Religionsstunde zustande kommt, weil

- am Religionsunterricht nur vier oder drei Schüler teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler der Klasse sind und
- keine höhere Schülerzahl durch Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe erreicht werden konnte.

Entsprechendes gilt, wenn in einer Religionsunterrichtsgruppe nur vier oder drei Schüler teilnehmen.

**10. Wieviele Religionsstunden sind in der Planung des kommenden Schuljahres vorzusehen?**

Bei der Planung ist grundsätzlich von der Anzahl der Religionsstunden im vergangenen Schuljahr in der jeweils betroffenen Klasse auszugehen. Für die 1. Klassen bzw I. Jahrgänge sowie die 5. Klassen AHS ist jedoch das lehrplanmäßige Ausmaß in die Planung aufzunehmen.

**11. Was bedeutet Reduktion bzw Nichtzustandekommen von Religionsstunden?**

Reduktion oder Nichtzustandekommen von Religionsstunden bedeutet, dass diese nicht seitens des Staates finanziert werden. Jede Kirche hat die Möglichkeit, den Lehrpersonalaufwand hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß zu tragen. Von der Erzdiözese Wien wird dies jedoch nicht praktiziert.